

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 53 (1959)
Heft: 10

Rubrik: [Notizen]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Man kann also Basler und St. Galler sein, Berner und Freiburger, Genfer und Appenzeller, Tessiner und Schaffhauser. Früher bekam man in Basel-Stadt das Bürgerrecht automatisch. Wer 15 Jahre sich im Kanton Basel niedergelassen hatte, wurde Bürger vom Kanton und zwar Bürger der Gemeinde, in der man zuletzt wohnte. Seit dem Weltkrieg aber ist es schwerer geworden, das Bürgerrecht zu erwerben. Der Gesuchsteller muß sich vom Arzt untersuchen lassen, ob er gesund ist. Man erkundigt sich über sein Benehmen, über sein Einkommen, sein Vermögen und über seinen Leumund. Man schaut nach, ob er nicht schon bestraft worden ist, ob er Schulden gemacht hat, trinkt usw. Und dann muß er sein Gesuch eigenhändig unterschreiben können.

So wollte eine Schülerin von mir nicht schreiben lernen. Mit vieler Mühe und Schlauheit brachte ich ihr diese Kunst bei. Es kam ihr sehr zu statten. Sie mußte bei der Aufnahme ins neue Bürgerrecht ihren Namen schreiben und das ermöglichte es ihr, daß sie Stadtbürgerin wurde. Es ist doch gut, wenn man in der Schule etwas lernt. Zu all dem muß man aber noch eine Einkaufssumme bezahlen. Das Schweizer Bürgerrecht ist also doch ein großes Geschenk, das man bei der Geburt mitbekommt und der Heimatschein mindestens so viel wert wie die 100-Fr.-Banknote, die das Bettinger Büblein mitbekommen hat.

In der Badewanne

Das Baden in der Badewanne ist sehr zeitraubend. Denn, sitzt man einmal im warmen Wasser, das die Glieder so wohlig umschmeichelt und ihnen alle Erdenschwere nimmt, so möchte man am liebsten darin bleiben. Zudem ist dieses Baden sehr unterhaltsam. Sogar Männer bestandenen Alters werden da zu Kindern. Man spielt mit dem Thermometer Schifflifahren Luzern—Flüelen retour, prustet mit dem Mund unter dem Wasser wie ein Walfisch, spielt mit den mehr oder weniger rosigen Zehen über dem Wasser Kasperli-theater, stülpt kopfvoran ein leeres Shampoo-Fläschchen auf den Boden der Badewanne, kehrt es dort um und beobachtet als physikalisch ernsthaft interessierter Mensch das Platzen der Luftblasen an der Oberfläche. Man pfeift, man singt — wie das dröhnt im Badezimmer! «Wer hat dich, du schöner Wald...». Die scherbelige Stimme eines Großvaters orgelt im Wasser wie die eines Heldenbasses im Stadttheater.

Telefon!!!

Die Hausfrau: «Man verlangt dich dringend am Telefon!»

«Du lieber Himmel! Sage, ich sei ausgegangen! Nein — sage die Wahrheit, ich sitze im Bade! Halt nein — das ist schenierlich! Sage, ich komme!»

Raus aus dem Bade, rein in den Bademantel, tropfnaß hinüber in die gute Stube zum Telefon: «Ja, hier Müller!»

«Hier Bünzli — habe ich Sie gestört?»

«Nicht im geringsten, und . . .?»

Eigentlich wollte Bünzli Frau Müller ans Telefon. Wollte ihr einen neumodischen Staubsauger vorführen.

«Danke, nein, das interessiert uns nicht. Zudem bin ich zur Zeit völlig staubfrei. Aber wenn Sie einen Auftröckneapparat haben, so können Sie mir die naßen Fußstapfen und Wasserlachen vom Bad bis hier zum Telefon aufrocknen!»

Bünzli hat keinen Wasserlachen-Auftröckneapparat. Müller hängt auf, bevor man ihm noch eine Regenschirm-Diebstahls-Versicherung oder sowas aufschwatzt. Regenschirme interessieren ihn momentan gar nicht.

Zurück zum Bade. Müller ist die Lust zum Weiterbaden vergangen. Wenn er noch einmal hineinstiegt, so muß er noch einmal aussteigen. Das Aussteigen mag er nicht. Also bleibt er am besten draußen.

Gf.

Fast 7000 Führerausweise entzogen

Im Jahre 1958 wurden in der Schweiz 6794 Motorfahrern der Führerausweis entzogen, also das Motorfahrzeug-Lenken verboten, davon

- 4395 für eine Woche bis zu 3 Monaten,
- 904 für über 3 Monate bis zu 6 Monaten,
- 364 für über 6 Monate bis zu einem Jahr,
- 65 für 1 bis 5 Jahre,
- 112 für mehr als 5 Jahre bis immer,
- 831 für unbefristete Zeit oder provisorisch.

Warum?

- 3900 Fahrer waren betrunken (2087 Unfälle),
- 942 waren gefährlich schnell gefahren (793 Unfälle),
- 1529 waren falsch gefahren (1036 Unfälle)
- (423 durften nicht mehr fahren wegen Gebrechen, wie Lähmungen, Augenschwäche usw. oder wegen schlechtem Charakter.)

Kaufleute, Händler, Chauffeure usw. trifft das Fahrverbot besonders hart, denn sie brauchen das Motorfahrzeug zum Beruf. Aber gerade deswegen sollten sie auch besonders vorsichtig fahren und sich nicht schuldig machen.

Fahrverbote treffen nur die gröbsten Verkehrssünder. Daneben gibt es alljährlich noch hunderttausend kleinere Verkehrssünder, die mit einer Buße davonkommen.

Man sieht, wir Schweizer haben die wackeren Polizeimänner nötig und wollen ihnen dankbar sein für ihren Schutz.

Gf.

A U S D E R W E L T D E R G E H Ö R L O S E N

Alwin Bruppacher-Lüthi †

Alwin Bruppacher wurde geboren am 27. März 1905 in Erlenbach, Zürich. Als er drei Jahre alt war, erkrankte er an epidemischer Genickstarre und verlor dabei das Gehör. Mit sechs Jahren kam der aufgeweckte Knabe in die Taubstummenanstalt Zürich, wo er sich dank seiner Begabung und seines Fleißes das notwendige Rüstzeug für den Beruf eines Schrifthauers holte. Seine Berufslehre machte er in Meilen. 1923 kam er zu Gerodetti & Cie., Marmorwerke in Aarau, wo er fast 35 Jahre lang hochgeschätzter Arbeiter war und mit der Zeit eigene Entwürfe zur Ausführung brachte und von Mitarbeitern ausführen ließ. Ein ganzer Stoß von Entwürfen zeugt von seiner schöpferischen Begabung. Er wußte aber nicht nur mit Stift und Stachel umzugehen, sondern auch mit dem Pinsel, mit dem er sein Heim schmückte.

In der Familie Lüthy, bei der er logierte, fand er auch seine hörende treue und hochgesinnte Gattin Elisabeth, mit der er eine sehr harmonische, glückliche Ehe führte. Bruppachers Haus stand auch jenen Schicksalsgenossen offen, die im kleinen Zirkel der «Maté-Tee-Abende» gehobene Geselligkeit suchten und fanden.

Lesen, Malen, Wandern, Bergsteigen haben es Alwin angetan. Zermatt war seine bevorzugte Bergheimat. Von dort her schlepppte er mit Freunden einen von ihm zurechtgehauenen Felsblock zu Tale und setzte ihn auf das Grab eines mit ihm befreundeten Bergsteigers und Gönners. An seinen Bergerlebnissen ließ er auch die Gehörlosen mit Wort und Bild teilnehmen.

Alwin Bruppacher war Mitgründer des Gehörlosenvereins Aargau und in den letzten 15 Jahren dessen umsichtiger Präsident. Sein feines, überlegenes Lächeln mag ihm durch das oft dornenvolle Gestrüpp einer Vereinsleitung geholfen haben.

Am 22. April wurde Alwin Bruppacher von langem, schwerem Leiden durch Freund Tod erlöst. An seinem Grabe trauerten mit der schwergeprüften Gattin die fast restlos erschienenen Aargauer Gehörlosen. Zur Trauer aber gesellen sich Freude an einem reicherfüllten Leben und der Dank an seine Gattin Elisabeth, die ihm das irdische Daheimsein bereitet und ihm ihr Ohr geliehen hat.

Gf.

Exerzitien für Gehörlose in der Oberwaid / St. Gallen

vom 30. März bis 2. April 1959

Am 30. März versammelten sich Teilnehmer aus neun Kantonen und einer aus Liechtenstein im Bahnhof St. Gallen. Fräulein Balmer, Fürsorgerin der Ge-